

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium vom 17. Dezember 2024 (Öffentliche Bekanntmachung unter www.karlsruhe.de am 20. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 – Begabtenförderung

(1) Schüler und Schülerinnen des Badischen KONServatoriums mit herausragender Begabung können im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung eine besondere Förderung erhalten. Hierfür stellt die Stadt Karlsruhe Stipendien am Badischen KONServatorium zur Verfügung. Die Vorgaben über Bewerbung, Spielzeit und Repertoire sind in der jeweiligen Ausschreibung niedergelegt.

(2) Zur Beurteilung der Leistung richtet das Badische KONServatorium eine qualifizierte Jury aus Lehrkräften des Badischen KONServatoriums ein. Die Darbietungen werden nach Punkten auf einer Skala von eins bis 25 bewertet. Im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel wird die Zusage für ein Stipendium in der Reihenfolge ab der höchsten erreichten Punktzahl erteilt.

(3) Das Stipendium richtet sich an Schülerinnen und Schüler des Badischen KONServatoriums ab dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag zur Altersbestimmung ist der Schuljahresbeginn am 1. September des jeweiligen Jahres. Die Zusage für ein Stipendium gilt für das darauffolgende Schuljahr.

(4) Das Stipendium umfasst folgende Leistungen der Stadt Karlsruhe:

Erreichte Punktzahl	Förderung
22 - 22,9	30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach
23 - 25	45 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht im Hauptfach 30 Minuten gebührenfreier Einzelunterricht ab Jahrgangsstufe zehn im Nebenfach (fakultativ)

Der Unterricht im Nebenfach erfolgt im Fach Klavier. Hiervon ausgenommen sind Teilnehmende, die das Stipendium mit Hauptfach Klavier erhalten. Für diese erfolgt der Unterricht im Nebenfach auf einem Melodieinstrument oder im Fach Gesang.

Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen, nach Maßgabe der Direktion, im Ensemblefach mindestens zwei Projekte pro Schuljahr, zum Beispiel Chor, Kammermusik oder Orchester, belegen.

Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Teilnahme an mindestens einem Stipendiatenkonzert verpflichtet.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anmeldungen sind unter Verwendung des Anmeldeformulars online, in Textform per Brief oder per E-Mail unter badkons@karlsruhe.de an das Badische KONServatorium zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

Eine Anmeldung wird grundsätzlich nur angenommen, wenn gleichzeitig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der zu zahlenden Beträge erteilt wird. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Die zahlungspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass das angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Deckung aufweist. Werden der Stadt Karlsruhe aufgrund einer Lastschrift, die nicht eingelöst werden kann, Bankgebühren in Rechnung gestellt, sind diese vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Gleiches gilt bei Rückruf fälliger oder strittiger Gebühren durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit dem Badischen KONServatorium.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 in folgender Fassung eingefügt:

„(7) Das Badische KONServatorium ist berechtigt, die Schülerin beziehungsweise den Schüler mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende außerordentlich vom Unterricht des Badischen KONServatoriums abzumelden, wenn Gründe vorliegen, die es dem Badischen KONServatorium unmöglich machen, den jeweiligen Unterricht ordnungsgemäß durchzuführen.“

4. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebührenermäßigung wird jeweils ab dem Monat, in dem eine Kopie des gültigen Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses eingegangen ist, gewährt. Liegt ein Sepa-Lastschriftmandat vor, kann die Ermäßigung der Gebühr aus technischen Gründen erst in dem auf die Vorlage des Karlsruher Passes beziehungsweise Karlsruher Kinderpasses folgenden Monats berücksichtigt werden. Guthaben, das durch die Abbuchung der nicht ermäßigten Gebühr im Monat der Vorlage entsteht, wird im Folgemonat mit der Gebührenschuld verrechnet. Die Gebührenermäßigung endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Passes. Eine erneute Gebührenermäßigung wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erst ab dem Monat, in dem der Karlsruher Pass beziehungsweise der Karlsruher Kinderpass erneut vorgelegt wird, gewährt.“

5. Das Gebührenverzeichnis zu § 11 Absatz 1 der Satzung für das Badische Konservatorium vom 17. Dezember 2024 erhält die aus Anlage I-Nr. 1a ersichtliche Fassung

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.